Zu den Reformen im Schiesswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **36=56 (1890)**

Heft 31

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-96581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 31. Basel, 2. August. **1890.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Zu den Reformen im Schiesswesen. — Ausmarsch der Rekrutenschule II der VI. Division. — Osman-Bey: Les Russes en 1877—1878. — Eidgenossenschaft: Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes. (Fortsetzung.) Militärische Fragen in den eidgenössischen Räthen in der Sommersession 1890. (Schluss.) III. Schweizer. Militärreiten in Biel.

Zu den Reformen im Schiesswesen.

Die Reformen des Schiesswesens, welche Herr Hauptmann Fiedler vorschlägt, sind gewiss geeignet, die höchste Beachtung aller derjenigen, welche sich für diesen, für unser Wehrwesen wichtigen Gegenstand interessiren, zu verdienen. Sie liefern den Beweis, dass der Verfasser über den Gegenstand ernst nachgedacht und sich bemüht hat, gesammelte Erfahrungen zu verwerthen. Gleichwohl kommen wir nicht zu der gleichen Schlussfolgerung. Die Schrift hat uns vielmehr in der schon früher gehegten Ansicht bestärkt, dass man freiwilliges und obligatorisches Schiesswesen trennen müsse. Dafür, dass die Erledigung der Schiesspflicht in den freiwilligen Vereinen keine befriedigenden Resultate liefere, ist in der Schrift der Beweis erbracht.

Es war kein glücklicher Griff, das freiwillige Schützenwesen und die obligatorischen Schiessübungen der Wehrpflichtigen mit einander verschmelzen zu wollen.

Statt die Hoffnung zu verwirklichen, jeden Infanteristen zu einem tüchtigen Schützen auszubilden, hat man die freiwilligen Vereine, welche die Schiesskunst als Sport betreiben, geschädigt.

Unsere Ueberzeugung ist gestützt auf die Erfahrungen, welche im Laufe von 15 Jahren gesammelt wurden, man müsse freiwillige und gezwungene Schiessübungen trennen. Mit andern Worten: Der Bund unterstütze, soviel als ihm angemessen erscheint, die freiwilligen Schiessvereine und stelle dagegen die ihm nothwendig oder nützlich erscheinenden Bedingungen.

Die Uebungen, welche aber von den Wehrpflichtigen gezwungen verlangt werden, die sollen unter bewährter militärischer Leitung und zwar nicht in Vereinen, sondern im militärischen Verband stattfinden.

In dem ersten Entwurf zu einer neuen Militärorganisation von Herrn Bundesrath Welti waren jährliche Wiederholungskurse für die Infanterie des Auszuges vorgesehen. Die Bestimmungen über die obligatorischen Schiessübungen würden dadurch für den Auszug weggefallen sein.

Jährliche Wiederholungskurse für die Infanterie sind aber, um die Mannschaft in der Uebung der Waffen zu erhalten und die erworbene Geschicklichkeit im Schiessen nicht zu verlieren, sehr nothwendig. Diese müssen wir anstreben. Das Mittel, diesem Ziel einigermassen nahe zu kommen, bieten die unbestreitbar nothwendigen jährlichen Schiessübungen.

In den Jahren, wo keine Wiederholungskurse stattfinden, sollte man die Mannschaft, welche sich in einem Kompagnie- oder Bataillonskreis befindet, besammeln und unter Leitung ihrer Offiziere schiessen lassen. Mit der Schiessübung könnte zugleich die Gewehrkontrole und Kleiderinspektion verbunden werden.

Eine Besammlung von zwei oder drei Tagen (den Einrückungs- und Entlassungstag nicht eingerechnet) dürfte zu diesem Zwecke genügen und erlauben, noch einige Uebungen in der Soldaten- und Kompagnieschule, Tirailliren u. s. w. vorzunehmen. Eine kurze Uebung genügt, vor dem gänzlichen Vergessen zu bewahren.

Bei Besammlung von kurzer Dauer in dem Kreis dürfte es ausreichen, die Mannschaft zu

verpflegen und brauchte man ihnen keinen Sold auszubezahlen, auch Reiseentschädigungen brauchten keine bezahlt zu werden. Jeder Soldat würde in dem Kreis schiessen, wo er wohnt, gleichgültig welchem Truppenkörper er angehört.

Die Uebungen der Nachschiesspflichtigen hätten benützt werden können, zu dieser Einrichtung zu gelangen. Allerdings hätte man dann dies Nachschiessen nicht als einen Strafdienst betrachten dürfen und hätte die Uebungen nicht auf dem Waffenplatz der Division, sondern in den Bataillonskreisen abhalten müssen.

Es ist übrigens hart, dass Wehrpflichtige, welche Armuth verhindert, einem Schiessverein beizutreten, auf eigene Kosten die Reise nach einem entfernten Waffenplatz machen sollen.

Statt vor dem Nachschiessen abzuschrecken, hätte man dazu aufmuntern sollen, sich lieber an den Schiessübungen, welche unter bewährter militärischer Leitung in dem Bataillonskreis stattfinden, zu betheiligen. Bei grösserer Betheiligung hätten in der Folge die Uebungen von einem auf zwei Tage ausgedehnt werden können.

Sobald den Leuten nicht mehr freigestellt wird, der Schiesspflicht in Vereinen oder im militärischen Verband zu genügen, sondern alle zu den Schiessübungen einberufen werden, dürfte die Besammlung im Kompagniekreise um die Reiseauslagen des Einzelnen zu vermindern, den Vorzug verdienen.

Diese Schiessübungen in den Kompagniekreisen sollten selbst in den Jahren, wo Brigade- oder Divisionswiederholungskurse stattfinden, abgehalten werden. Der Infanterist muss bei den heutigen Waffen und Anforderungen jedes Jahr schiessen, wenn seine Brauchbarkeit für das Feld nicht leiden und die erworbene Schiessfertigkeit nicht verloren gehen soll.

Jährliche Besammlungen der Kompagnien oder Bataillone gewähren viele Vortheile. Nach unserer Ansicht mehr als die etwas komplizirte Organisation des Schiesswesens, welche Herr Hauptmann Fiedler in Vorschlag bringt. Derselbe nahm die aufgestellten Grundsätze der Militärorganisation von 1874 als etwas feststehendes an und versuchte auf dieselben fortzubauen. Gleichwohl würde die Durchführung seiner Gedanken das Beifügen von „Zusatzartikeln" zu dem Organisationsgesetz von 1874 bedingen. Es scheint uns zweckmässiger, bei der allgemein als nothwendig anerkannten Revision des Gesetzes über die Militär-Organisation radikaler zu Werk zu gehen.

Statt der bezüglichen Bestimmungen in Art. 104 und 139 der Militär-Organisation könnte gesagt werden:

„In den Kompagniekreisen wird jährlich die gesammte, in dem Kreis wohnhafte Mannschaft der Infanterie des Auszuges und der Landwehr für 3 Tage besammelt, um unter Oberleitung eines hiezu beorderten Offiziers (oder Instruktors) die Schiessübungen vorzunehmen. Mit dieser Besammlung ist auch die Gewehrkontrole, die Kleiderinspektion u. s. w. zu verbinden.

Von der Besammlung sind enthoben: Alle welche im gleichen Jahre eine Rekrutenschule, einen Wiederholungskurs des Bataillons oder Regiments, oder eine Schiessschule mitgemacht haben.

In Gebirgsgegenden kann die Besammlung in kleinern als Kompagniekreisen stattfinden.

Die Offiziere der Kompagnie haben, auch wenn sie ausserhalb des Kreises wohnen, an der Besammlung theilzunehmen.

Die vorzunehmenden Uebungen sind von Jahr zu Jahr durch den Oberinstruktor mit Genehmigung des Departements festzustellen. Jeder Gewehrtragende hat an jedem der drei Uebungstage eine Anzahl Schüsse abzugeben.

Offiziere und Mannschaft erhalten Verpflegung und Unterkunft. Auf Reiseentschädigung haben nur ausserhalb des Kreises wohnende Offiziere Anspruch.

Es bedarf wohl kaum eines langen Beweises, dass Uebungen im Militärverband und unter den militärischen Vorgesetzten nützlicher wären und bessere Resultate liefern würden, als die Uebungen in den Schiessvereinen. Manche Schwierigkeit, wie z. B. die Beschaffung des Scheibenmaterials, manche Unzukömmlichkeit, wie ungenaue Kontrole u. s. w. würden mit einem Schlage verschwinden.

Immerhin geben wir zu, dass die Kosten ohne Vergleich bedeutender als beim bisherigen System wären. Dieses darf aber nicht den Ausschlag geben, nachdem der Beweis erbracht ist, dass letzteres seinen Zweck nicht erfüllt. Für das bisher Erreichte mag die Bezeichnung gelten: „Billig aber schlecht." Wenn der Zweck nicht erreicht wird, ist das geringste Opfer von Seiten des Bundes zu gross.

Wir empfehlen die Prüfung der Frage der Reform unseres obligatorischen Schiesswesens unseren Kameraden!

Ausmarsch der Rekrutenschule II der VI. Division.

In Begleitung der HH. Oberst Bollinger und Oberstl. Imfeld und unter dem Kommando von Hrn. Major Bürgi machte die genannte Rekrutenschule einen viertägigen, sehr schönen und interessanten Ausmarsch nach Schwyz, der nicht nur den militärischen Uebungen diente, sondern auch noch anderweitige patriotische und kameradschaftliche Früchte zeitigte.

Die Schule, bestehend aus Rekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, verliess Samstag den 19. Juli Morgens 5½ Uhr die Kaserne, um zunächst über Horgen gegen den Albis zu reisen, welcher bei Zimmerberg, Wydenbach und Höhe mit Gefechtsübungen überschritten wurde, die dann bei der Sihlbrugg ihren Abschluss fanden. Nach einer